

Taxordnung der Casa s. Martin

1. Grundlage

Art. 11 VO zum Krankenpflegegesetz vom 21.12.2010

2. Was leistet die öffentliche Hand an die Aufwendungen?

Die Defizitbeiträge des Kantons wurden vollständig abgebaut. Der Kanton leistet keine Investitionsbeiträge mehr an die Heime. Als Kompensation zu den entfallenden Investitionsbeiträgen wurden die „Instandsetzungs- und Erneuerungskosten“ im Betrage von gegenwärtig Fr. 25.- pro Bewohner und Tag festgelegt. Diese sind ab 01.01.2018 in die Pensionstaxe eingerechnet.

3. Ziel unseres Heimes und daraus resultierende Kostenfaktoren

Die Casa s. Martin bemüht sich mit allen Kräften, die betagten Menschen so auf ihrem letzten Stück Lebensweg zu begleiten, dass es Sinn macht und dass sie es vertrauensvoll und ohne Angst als einen der wichtigsten Abschnitte ihres Lebens, als Lebensvollendung, erleben dürfen. Sie sollen spüren, dass sie wichtig sind, geschätzt werden und dass ihr Leben auf jeden Fall einen Sinn hat. In Eigenverantwortung, aber wo nötig mit Unterstützung unseres einsatzfreudigen und einfühlsamen Personals, sollen sie neue Lernerfahrungen machen dürfen. Entsprechend zeichnet sich die Casa s. Martin dadurch aus, dass sie verhältnismässig viel Betreuungs- und Pflegepersonal beschäftigt und sorgfältig anleitet und führt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch jene, deren Haupttätigkeit nicht die Betreuung und Pflege ist, haben den einzelnen Heimbewohnern Unterstützung zu leisten. Dadurch vergrössert sich das Beziehungsnetz für unsere Heimbewohner.

Einziges Arbeitsmittel eines Alters- und Pflegeheimes ist das Personal. Rund 85 % der Betriebsauslagen sind denn auch Personalkosten, gefolgt von Unterhaltskosten für die zahlreichen technischen und elektronischen Einrichtungen.

Übrigens können wir eine Vollstelle nicht mit nur 100 % besetzen. Jene Funktionen, die tagtäglich besetzt sein müssen, sind (wegen Ferien, Wochenenden, Weiterbildung, Krankheit und Unfall) mit einem Faktor von 1,7 zu multiplizieren! Benötigen unsere drei Abteilungen also täglich je 5 Mitarbeiterinnen, können wir nicht einfach 3 x 5 Leute einstellen, sondern müssen anstelle der täglich benötigten 1500 Stellenprozent Personal im Bereich von 2550 Stellenprozenten anstellen. Dasselbe gilt für das Küchen- und Servicepersonal.

Taxen und Ermässigungen

1. Tarifstufe 0 ist die „Altersheimtaxe“, welche **lediglich Kost und Logis**, ohne Pflege und Betreuung beinhaltet.
2. Unsere Tagestaxen gelten für **Einzelzimmer**. Bewohnt jemand ein Zweierzimmer erhält er eine Taxreduktion von Fr. 10.- pro Tag.
3. Bei Ferienaufenthalten von weniger als 4 Wochen gilt ein Zuschlag von Fr. 250.-
4. **Komfortleistungen** werden separat in Rechnung gestellt. Sie werden durch die Ergänzungsleistungen nicht anerkannt.
5. **Ermässigung Pensionstaxe bei:**
 - **Abwesenheit des Bewohners** (Spitalaufenthalt, Ferien) ab dem ersten Tag nach Abwesenheit Fr. 15.- / Tag (Verpflegungsgutschrift). Eintritts- und Rückkehrtag werden voll verrechnet.
 - **Todesfall:** Die Pensionstaxe, abzüglich Fr. 15.- / Tag (Verpflegungsgutschrift) entfallen fünf Tage nach dem Todesfall, sofern das Zimmer bis dann geräumt ist.
 - **Zimmer-Reservationstaxe** pro Tag: Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungsgutschrift Fr. 15.-. Bei Doppelzimmer abzüglich Fr. 10.- / Tag.
 - Bei **medizinisch indizierter Sondenernährung**, ohne zusätzliche Mahlzeiten und Getränke (Suppen, Tee, usw.) wird der Verpflegungskostenabzug von Fr. 15.- gewährt.

6. Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe bei:

- **Spitalaufenthalt** → Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt um die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag wird voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit** → Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag wird voll verrechnet.
- **Todesfall** → Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag.

7. Unverzinsliche Vorausleistung

Mit der ersten Rechnung wird eine unverzinsliche Vorausleistung über CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden werden in Absprache mit dieser Vorausleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorausleistung bei der Schlussabrechnung angerechnet.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der CsM sind innert Monatsfrist zu begleichen.

- **Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat berechnen wir einen Verzugszins von 4 %.**
- **Wenn bei Austritt eines Bewohners noch Rechnungen offen sind, müssen die Erben die vorhandene Schuld schriftlich bestätigen und innert drei Monaten begleichen.**
- Wenn Sie einen einmaligen Finanzengpass haben, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Rechnungsführer und vereinbaren Sie mit ihm einen Zahlungsmodus: Alois Tomaschett, Rechnungsführer, 081 929 32 02.
- Übersehen Sie nicht die Möglichkeit, allenfalls Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente zu beantragen und bei Taxänderung, diese der Sozialversicherungsanstalt mitzuteilen (sowohl Taxerhöhungen, als auch Taxminderungen).

Finanzierung

Wo Einkommen und Vermögen ausgeschöpft sind und die Auslagen die Einnahmen übersteigen, besteht die Möglichkeit, via AVH-Zweigstelle des früheren Wohnortes das Gesuch um **Ergänzungsleistungen** einzureichen.

Wenn Sie bereits eine Ergänzungsleistung beziehen:

Wie immer bei Änderungen der Ausgabenseite (auch bei Reduktion der Taxen), sind Sie angehalten, die neue Taxbestätigung von der Casa s. Martin (**Beiblatt 2**) der AHV (über die Gemeinde-Zweigstelle) zwecks Anpassung der Ergänzungsleistung oder allenfalls zusammen mit dem Gesuchformular zur Ausrichtung einer Ergänzungsleistung einzureichen. Innert Monatsfrist erhalten Sie von uns diese Taxbestätigung (Beiblatt 2 zum Gesuch um Ergänzungsleistungen). Damit verfügen Sie über die nötige Unterlage, um das Gesuch für Ergänzungsleistungen zu ergänzen oder die Ergänzungsleistung den aktuellen Gegebenheiten anpassen zu lassen. (Nebst unserer Taxbestätigung müssen Sie auch die Bestätigung der Krankenkasse auf diesem Formular [Beiblatt 2] einholen, sofern die Ergänzungsleistung *neu* beansprucht wird).

Die Abklärung der Möglichkeiten, eine Ergänzungsleistung zu beziehen, lohnt sich: Bei der zuständigen Gemeinde-AHV-Zweigstelle (gesetzlicher Wohnort, nicht unbedingt Trun) oder der Pro Senectute-Beratungsstelle in Ilanz ☎081 300 35 40 / Fax 081 936 04 27 sozialdienst@spitalilanz.ch

Bei mittlerer oder schwerer **Pflegebedürftigkeit** (ungefähr ab Pflegestufe 5, ab mindestens 81 Pflegeminuten pro Tag) kann *nach einem Jahr Wartefrist* bei der AHV-Zweigstelle des früheren Wohnortes ein Gesuch um **Hilflosenentschädigung** eingereicht werden. Diese ist einkommens- und vermögensunabhängig. Auf Wunsch sind wir Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Taxen Casa s. Martin im Jahre 2025

Stufe 1: 1-20 Min. Stufe 2: 21-40 Min. Stufe 3: 41-60 Min. Stufe 4: 61-80 Min. Stufe 5: 81-100 Min Stufe 6: 101-120 Min Stufe 7: 121-140 Min Stufe 8: 141-160 Min Stufe 9: 161-180 Min Stufe 10: 181-200 Min Stufe 11: 201-220 Min Stufe 12: >220 Min	Tarifstufe	Pensionskosten	Pflegekosten	Betreuungskosten	KVG - Übernahme	Pflegebeitrag Kanton	Pflegebeitrag Gemeinde	Weitere Zuschläge	Abzug Doppelzimmer (10.--)	Anerkannte Gesamtkosten	Kostenübernahme Bewohner
0		145.00	0.00	42.00	0.00	0.00	0.00		10.00	187.00	187.00
1		145.00	14.30	42.00	9.60	0.00	0.00		10.00	201.30	191.70
2		145.00	42.90	42.00	19.20	0.20	0.50		10.00	229.90	210.00
3		145.00	71.50	42.00	28.80	4.90	14.80		10.00	258.50	210.00
4		145.00	100.10	42.00	38.40	9.70	29.00		10.00	276.50	210.00
5		145.00	128.70	42.00	48.00	14.40	43.30		10.00	315.70	210.00
6		145.00	157.30	42.00	57.60	19.20	57.50		10.00	344.30	210.00
7		145.00	185.90	42.00	67.20	23.90	71.80		10.00	357.50	210.00
8		145.00	214.50	42.00	76.80	28.70	86.00		10.00	401.50	210.00
9		145.00	243.10	42.00	86.40	33.40	100.30		10.00	430.10	210.00
10		145.00	271.70	42.00	96.00	38.20	114.50		10.00	458.70	210.00
11		145.00	300.30	42.00	105.60	42.90	128.80		10.00	487.30	210.00
12		145.00	328.90	42.00	115.20	47.70	143.00		10.00	515.90	210.00

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Januar 2025: Die Heimleitung